

Umwandlungssatz

Innovation statt Jammern und Ausblutung

Seit Jahren wird über die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der beruflichen Vorsorge lamentiert. Ausser von einigen Umverteilungsfetischisten wird allgemein anerkannt, dass der Umwandlungssatz zu hoch ist.

IN KÜRZE

Das BVG schreibt Mindestleistungen vor. Wie diese finanziert werden, legt hingegen die Vorsorgeeinrichtung fest. Zusatzbeiträge sind zulässig.

Umhüllende Vorsorgeeinrichtungen können den Umwandlungssatz senken unter Anrechnung des überobligatorischen Altersguthabens. Nicht so reine BVG- oder BVG-nahe Kassen. Für 2018 beträgt laut der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) die Querfinanzierung infolge eines überhöhten Umwandlungssatzes 5.1 Mrd. Franken, für 2019 wird die Höhe auf 7.2 Mrd. Franken geschätzt.

Seit Jahren ist die notwendige Gesetzesrevision blockiert. Erstaunlicherweise ist bis heute nur wenig Phantasie darauf verwendet worden, im Rahmen des geltenden Rechts eine gesetzeskonforme Lösung zu suchen. Dabei hat sich vor anderthalb Jahrzehnten schon einmal das Bundesgericht ausführlich mit der Problematik des nicht finanzierten Mindestzins und des zu hohen Umwandlungssatzes befasst und ist zu bemerkenswerten Schlüssen gekommen.

Doch dieses Bundesgerichtsurteil scheint in Vergessenheit geraten zu sein. Vielleicht liegt es daran, dass es nicht als Urteil der sozialrechtlichen Abteilung, sondern der zivilrechtlichen Abteilung gefällt wurde und deshalb damals nicht als Bundesgerichtsurteil mit der Abteilungszuweisung «V», sondern mit der damaligen Abteilung «II» publiziert wurde.

Ausgangslage

Worum ging es? 2002 beantragte die Swiss Life – als Vollversicherer – die Genehmigung zur Einführung einer Risikoprämie für die Finanzierung der BVG-Mindestzinsgarantie und der BVG-Umwandlungssatzgarantie. Die Swiss Life machte geltend, dass der gemäss aArt. 12

BVV2 vorgeschriebene Mindestzinssatz von 4 Prozent mit einer auf Sicherheit angelegten Anlagepolitik nicht mehr erzielt werden könne. Weiter sei der in aArt. 17 BVV2 festgelegte Mindestumwandlungssatz für die Altersrente von 7.2 Prozent infolge der erhöhten Lebenserwartung heute zu hoch, sodass im Zeitpunkt der Pensionierung eine Finanzierungslücke entstehe.

Die Einführung dieser Risikoprämie wurde vom Bundesamt für Privatversicherungen verweigert, da der Mindestzinssatz und der Mindestumwandlungssatz im obligatorischen Bereich durch zwingendes öffentliches Recht vorgegeben seien. Die Erhebung einer Zusatzprämie, um diese Sätze zu garantieren, komme einer Umgehung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben gleich. Der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz bilde in Zeiten sinkender Kapitalerträge ein Anlagerisiko und gehöre nicht zu den Versicherungsrisiken, für die das Gesetz Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorsehe.

Hinsichtlich des Umwandlungssatzes, der die Tarifierung des Langlebkeitsrisikos erfasse, müssten die Anbieter im Bereich der beruflichen Vorsorge – Vorsorgeeinrichtungen und Lebensversicherer – das gesetzliche Minimum garantieren. Jede Auferlegung einer Zusatzprämie zulasten der Kunden wirke faktisch als Senkung des vom Bundesrat festgelegten minimalen Umwandlungssatzes und sei deshalb unzulässig. Die damals noch aktive Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung bestätigte diesen Entscheid.



Hans-Ulrich Stauffer

Dr. iur., Advokat, Rechtskonsulent
im Bereich der beruflichen Vorsorge

Das Bundesgericht sah die Sache jedoch anders.¹ Die Erwägungen des Bundesgerichts sind besonders heute von allergrosster Bedeutung und nach wie vor lesenswert. Es stellte fest, dass das Bundesamt und die Rekurskommission zu Unrecht davon ausgegangen seien, der BVG-Mindestzinssatz und der BVG-Umwandlungssatz könnten im obligatorischen Bereich grundsätzlich und systeminhärent nicht mit zusätzlichen Leistungen der Versicherungsnehmer gedeckt werden.

Dem Entscheid legt das Bundesgericht die gesetzliche Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge zugrunde. Vorsorgeeinrichtungen regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen des Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2 BVG). Mit Blick auf die Pflicht zur Sicherstellung müssten die Einnahmen mindestens so hoch sein, dass die Vorsorgeeinrichtungen ihre Verbindlichkeiten erfüllen können.²

Da im obligatorischen Bereich die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nicht reduziert werden dürfen, käme – nach Erschöpfung der Reserven – zur Behebung von Unterdeckungen praktisch nur die Erschliessung zusätzlicher Einnahmen in Betracht. Die Höhe der Beiträge sei nicht direkt im Gesetz geregelt, sondern werde von den Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich frei festgelegt. Die Gesamteinnahmen (das heisst im Wesentlichen die Beiträge und die Kapitalerträge) müssten aber ausreichen, um die Verbindlichkeiten decken zu können. Je höher die Kapitalerträge seien, desto tiefer dürften die Beiträge sein. Dasselbe gelte auch umgekehrt: Gingen die Kapitalerträge zurück, müssten allenfalls – nach Erschöpfung der Reserven – die Beiträge erhöht werden, um gleichbleibende Einnahmen zu erreichen (E. 3.2.1).

Bundesgerichtliche Schlussforderungen

Aus dem gesetzlichen System ergebe sich, dass der durch Verordnung festgelegte Mindestzinssatz nur indirekt etwas

mit den effektiv erzielbaren oder erzielten Kapitalerträgen zu tun habe.

In erster Linie komme ihm eine leistungsseitige Funktion zu: Er bestimme (zusammen mit den lohnabhängigen Altersgutschriften) das Altersguthaben, aus dem sich die Höhe der Altersrente (und damit auch der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen) berechne. Der Mindestzinssatz beeinflusse die zu erbringenden Leistungen. Je höher er sei, desto bedeutender seien diese sowie der zu ihrer Deckung erforderliche Finanzbedarf.

Welche Rendite die Vorsorgeeinrichtung auf ihren Aktiven tatsächlich erziele, hänge hingegen von den Kapitalmarktverhältnissen beziehungsweise ihrer Anlagestrategie sowie den entsprechenden Vorschriften ab und könne durch die gesetzliche Festlegung des Mindestzinssatzes nicht beeinflusst werden. Würden die effektiv erzielbaren Kapitalerträge und der Mindestzinssatz während längerer Zeit deutlich auseinanderklaffen, sei nicht ausgeschlossen, dass es zu einer gesetzwidrigen Unterdeckung komme, der längerfristig nur mit zusätzlichen Einnahmen begegnet werden könne (E. 3.2.2). Analoges gelte für den Umwandlungssatz (E. 3.2.3).

Die finale Feststellung des Bundesgerichts lautet: «Betreffen die Art. 14 und 15 BVG beziehungsweise Art. 12 und 17 Abs. 1 BVV 2 somit ausschliesslich die Leistungs- und nicht die Finanzierungsseite, werden diese Bestimmungen durch die von der Beschwerdeführerin beantragten Zusatzprämien nicht verletzt. Bei einer Versicherung, die auf dem System von Mindestleistungsvorgaben beruht, müssen die Einnahmen allenfalls auch mit Zusatzbeiträgen den Verbindlichkeiten angepasst werden können, soweit allfällige Reserven längerfristig erschöpft sind und keine anderen Einnahmen zur Verfügung stehen (E. 3.3).»

Das Thema der Zusatzbeiträge findet sich ein Jahrzehnt später wieder in der bundesrätlichen Vorlage «Altersvorsorge 2020».³ Allerdings sind dort die Zusatzbeiträge vorgesehen für die Finanzierung der Übergangsgeneration, während später aufgrund des gesenkten Umwand-

lungssatzes keine Zusatzfinanzierung mehr nötig wäre.

Lösung der Auffangeinrichtung

Weshalb die Schlussfolgerungen des Bundesgerichts über den damaligen Tag hinaus nicht von Bedeutung sein sollten, ist nicht ersichtlich. «... müssen die Einnahmen allenfalls auch mit Zusatzbeiträgen den Verbindlichkeiten angepasst werden können», das gilt doch auch heute noch. Hier liegt der Schlüssel für BVG- und BVG-nahe Vorsorgeeinrichtungen.

Eine dieser BVG- und BVG-nahen Vorsorgeeinrichtungen ist die Stiftung Auffangeinrichtung, die ex lege Zwangsanschlüsse nur zur Durchführung des gesetzlichen Obligatoriums vornehmen darf und auch bei freiwilligen Anschlüssen im Wesentlichen nur die Versicherung nach BVG anbietet. Die Auffangeinrichtung ist demnach von den falschen Parametern extrem betroffen.

Auf Anfang 2020 schaffte die Auffangeinrichtung Remedur. Sie hat ihr Reglement erweitert und Art. 38a ins Reglement aufgenommen.⁴ Nebst dem Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag kann die Auffangeinrichtung neu einen Rentenbeitrag erheben. Dieser dient zur Finanzierung der Pensionierungsverluste. Der Beitrag wird einem individuellen Rentenbeitragskonto gutgeschrieben. Kommt es in der Auffangeinrichtung zu einer Pensionierung, wird die Rente aus dem effektiven Altersguthaben berechnet und das Zusatzkonto zur Finanzierung des Pensionierungsverlusts verwendet. Tritt ein Freizügigkeitsfall ein oder erfolgt ein Kapitalbezug, wird das Rentenbeitragskonto hingegen zusätzlich zum Altersguthaben ausbezahlt. Die Reglementsergänzung erfolgte durch Beschluss des paritätisch besetzten Stiftungsrats.

Eine faire Lösung. Wenn sich die Politik nicht bewegt, können sich zumindest Vorsorgeeinrichtungen bewegen. |

¹ Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 2004, publiziert als BGE 130 II 258.

² E. 3.2.1 mit Verweis auf BGer-Urteil 2A.101/2000 vom 26. November 2001, E. 2a.

³ Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 vom 19. November 2014, Separata, 74 f.

⁴ Reglement abrufbar unter <https://doc.aeis.ch/docs/pdfs/2717.pdf>.